

§ 2 StbP-V Prüfungsgebiete und Prüfungsstoff

StbP-V - Staatsbürgerschaftsprüfungs-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1) Die einzelnen Prüfungsfragen sind aus den folgenden Prüfungsgebieten zu entnehmen und auf dem Prüfungsbogen entsprechend erkennbar zu machen:
 1. 1. Prüfungsgebiet 1: Grundkenntnisse der demokratischen Ordnung der Republik Österreich und die sich daraus ableitbaren Grundprinzipien;
 2. 2. Prüfungsgebiet 2: Grundkenntnisse über die Geschichte Österreichs;
 3. 3. Prüfungsgebiet 3: Grundkenntnisse über die Geschichte des Bundeslandes.
2. (2) Die Prüfungsgebiete 1 und 2 bilden die Prüfungsstoffabgrenzung I § 10a Abs. 6 StbG) und umfassen die in der Anlage A festgelegten Themenbereiche.
3. (3) Das Prüfungsgebiet 3 bildet die Prüfungsstoffabgrenzung II § 10a Abs. 7 StbG) und umfasst die nach der Verordnung der jeweiligen Landesregierung festgelegten Themenbereiche.

In Kraft seit 01.11.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at